

Gesetz vom 03. Mai 2018, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird (Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 2018)

Der Landtag hat - in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Bundesgesetzes über die Primärversorgung in Primärversorgungseinheiten (Primärversorgungsgesetz - PrimVG), BGBl. I Nr. 131/2017, sowie des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten - KAKuG, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 131/2017, - beschlossen:

Das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 7a Betriebsbewilligung für selbstständige Ambulatorien“ der Eintrag „§ 7b Primärversorgungseinheiten in Form von selbstständigen Ambulatorien“ eingefügt.

2. In § 4 erhalten die Z 20 bis Z 41 die Bezeichnungen Z 21 bis 42, folgende Z 20 (neu) wird eingefügt:

„20. Bundesgesetz über die Primärversorgung in Primärversorgungseinheiten (Primärversorgungsgesetz - PrimVG), BGBl. I Nr. 131/2017;“

3. In § 4 Z 22 (neu) wird das Zitat „BGBl. I Nr. 106/2016“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 138/2017“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 2 Z 4 letzter Satz wird die Wortfolge „Entscheidung über den Bedarf“ durch die Wortfolge „Entscheidung der Landesregierung über den Bedarf“ ersetzt.

5. In § 7 Abs. 10 wird vor dem vorletzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn ein Auswahlverfahren für Primärversorgungseinheiten nach § 14 des Primärversorgungsgesetzes zu keinem positiven Abschluss geführt hat.“

6. Nach § 7 Abs. 10 wird folgender Abs. 10a eingefügt:

„(10a) Einer Beschwerde der Ärztekammer für Burgenland an das Landesverwaltungsgericht und einer Revision der Ärztekammer für Burgenland an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Abs. 9 kommen in Verfahren zur Erteilung der Errichtungsbewilligung für eine eigene Einrichtung für Zwecke der Primärversorgung eines gesetzlichen Krankenversicherungsträgers gemäß § 339 ASVG keine aufschiebende Wirkung zu.“

7. Nach § 7a wird folgender § 7b eingefügt:

„§ 7b

Primärversorgungseinheiten in Form von selbstständigen Ambulatorien

Für Primärversorgungseinheiten in Form von selbstständigen Ambulatorien gilt Folgendes:

1. Abweichend von § 7 Abs. 2 Z 1, Abs. 3, 6 und 8 ist die Errichtungsbewilligung für eine Primärversorgungseinheit in Form eines selbstständigen Ambulatoriums nur dann zu erteilen, wenn eine Primärversorgungseinheit im RSG abgebildet ist und - als Ergebnis eines Verfahrens nach § 14 Primärversorgungsgesetz - eine vorvertragliche Zusage der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse zum Abschluss eines Primärversorgungsvertrags vorliegt.
2. Eine Bewilligung zum Betrieb einer Primärversorgungseinheit in Form eines selbstständigen Ambulatoriums ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 7a erfüllt sind. § 15 ist nicht anzuwenden.
3. Für eine Primärversorgungseinheit in Form eines selbstständigen Ambulatoriums entfällt die Verpflichtung zur Einrichtung einer Arzneimittelkommission gemäß § 24a.
4. In einer Primärversorgungseinheit ist die ärztliche Leitung gemäß § 25 hauptberuflich zur persönlichen Berufsausübung verpflichtet. Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Primärversorgungseinheiten in Form von selbstständigen Ambulatorien dürfen nur gemeinnützige Anbieter gesundheitlicher oder sozialer Dienste, gesetzliche Krankenversicherungsträger, Gebietskörperschaften bzw. von Gebietskörperschaften eingerichtete Körperschaften und Fonds sein.“

8. Nach § 24 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Die Ethikkommission unterliegt im Rahmen ihrer Tätigkeit der Aufsicht der Landesregierung. Ihre Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind verpflichtet, die von der Landesregierung verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz zu erteilen.“

9. § 24 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Bestellung der Ethikkommission ist der Landesregierung anzuzeigen. Die Landesregierung kann ein Mitglied (Ersatzmitglied) aus wichtigem Grund abberufen. Als solcher gilt insbesondere der nachträgliche Wegfall der Voraussetzungen für die Bestellung oder ein mit der Stellung des Mitglieds (Ersatzmitglieds) unvereinbares Verhalten. Das abberufene Mitglied (Ersatzmitglied) ist für den Rest der Funktionsperiode durch ein neues zu ersetzen.“

10. Nach § 24a Abs. 8 wird folgender Abs. 8a eingefügt:

„(8a) Die Arzneimittelkommission unterliegt im Rahmen ihrer Tätigkeit der Aufsicht der Landesregierung. Ihre Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind verpflichtet, die von der Landesregierung verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz zu erteilen.“

11. Dem § 24a wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die Bestellung der Arzneimittelkommission ist der Landesregierung anzuzeigen. Die Landesregierung kann ein Mitglied (Ersatzmitglied) aus wichtigem Grund abberufen. Als solcher gilt insbesondere der nachträgliche Wegfall der Voraussetzungen für die Bestellung oder ein mit der Stellung des Mitglieds (Ersatzmitglieds) unvereinbares Verhalten. Das abberufene Mitglied (Ersatzmitglied) ist für den Rest der Funktionsperiode durch ein neues zu ersetzen.“

12. § 67 Abs. 2 lautet:

„(2) Für den Vorsitzenden ist ein Vorsitzender-Stellvertreter, für jedes gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 bestellte Mitglied der Schiedskommission ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Landesregierung kann ein Mitglied (Ersatzmitglied) aus wichtigem Grund abberufen. Als solcher gilt insbesondere der nachträgliche Wegfall der Voraussetzungen für die Bestellung oder ein mit der Stellung des Mitglieds (Ersatzmitglieds) unvereinbares Verhalten. Das abberufene Mitglied (Ersatzmitglied) ist für den Rest der Funktionsperiode durch ein neues zu ersetzen.“

13. Nach § 69 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Schiedskommission sind verpflichtet, der Landesregierung über Verlangen Auskünfte über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz zu erteilen.“

14. Dem § 86 wird folgender Abs. 24 angefügt:

(24) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, § 4 Z 20 bis 42, § 7 Abs. 2 Z 4, § 7 Abs. 10 und 10a, § 7b, § 24 Abs. 7a und 8, § 24a Abs. 8a und 10, § 67 Abs. 2 und § 69 Abs. 4a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Gegenstand:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden einerseits die grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Bundesgesetzes über die Primärversorgung in Primärversorgungseinheiten (Primärversorgungsgesetz - PrimVG), BGBl. I Nr. 131/2017, sowie des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten - KAKuG, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 131/2017, im Burgenländischen Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2017, ausgeführt. Andererseits werden bundesverfassungsrechtlich gebotene Ergänzungen in den §§ 24, 24a, 67 und 69 Bgld. KAG 2000 vorgenommen.

Ziel und Inhalt des Gegenstands:

Herbeiführung einer bundesverfassungs- und grundsatzgesetzeskonformen Rechtslage.

Die wesentlichen Inhalte des Entwurfs umfassen:

- Anpassung des Zulassungsverfahrens für selbstständige Ambulatorien an die Vorgaben des Primärversorgungsgesetzes
- Einführung eines Informationsrechtes der Landesregierung betreffend die Tätigkeit der Ethik- und Arzneimittelkommissionen sowie der Schiedskommission
- Schaffung der Möglichkeit zur Abberufung eines Mitglieds (Ersatzmitglieds) der Ethik- und Arzneimittelkommissionen sowie der Schiedskommission

Lösung:

Erlassung einer entsprechenden Novelle zum Bgld. KAG 2000.

Alternative:

Keine, da zum einen grundsatzgesetzliche Vorgaben, zum anderen bundesverfassungsgesetzlich gebotene Anpassungen vorgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Entwurf entstehen weder dem Land noch den burgenländischen Gemeinden unmittelbar Mehrkosten.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf berührt keine unionsrechtlichen Normen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Entwurf werden einerseits die grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Bundesgesetzes über die Primärversorgung in Primärversorgungseinheiten (Primärversorgungsgesetz - PrimVG), BGBl. I Nr. 131/2017, sowie des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten - KAKuG, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 131/2017, im Burgenländischen Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2017, ausgeführt.

Andererseits werden bundesverfassungsrechtlich gebotene Ergänzungen in den §§ 24, 24a, 67 und 69 Bgld. KAG 2000 vorgenommen.

Die wesentlichen Inhalte des Entwurfs umfassen:

- Anpassung des Zulassungsverfahrens für selbstständige Ambulatorien an die Vorgaben des Primärversorgungsgesetzes
- Einführung eines Informationsrechts der Landesregierung betreffend die Tätigkeit der Ethik- und Arzneimittelkommissionen sowie der Schiedskommission
- Schaffung der Möglichkeit zur Abberufung eines Mitglieds (Ersatzmitglieds) der Ethik- und Arzneimittelkommissionen sowie der Schiedskommission

Das Primärversorgungsgesetz regelt unter Festlegung von Grundsätzen, dass Primärversorgungseinheiten ua. in der Rechtsform eines selbstständigen Ambulatoriums eingerichtet werden können. Diese Grundsätze enthalten Abweichungen gegenüber den für sonstige selbstständige Ambulatorien geltende Regelungen und werden mit gegenständlicher Novelle in Landesrecht umgesetzt.

Die Mitglieder der Ethikkommission (§ 24) sind durch Verfassungsbestimmung weisungsfrei gestellt. Derartige Weisungsfreistellungen müssen den Anforderungen des Art. 20 Abs. 2 B-VG gerecht werden. Vor diesem Hintergrund sind in Ergänzung der bisherigen Rechtslage zum einen ein Abberufungsrecht aus wichtigem Grund und zum anderen ein angemessenes Aufsichtsrecht (Unterrichtungs- bzw. Informationsrecht) im Bgld. KAG 2000 zu verankern. Selbiges gilt für die Arzneimittelkommission (§ 24 a) sowie die Schiedskommission (§§ 67 ff.).

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses):

Auf Grund der Einfügung des neuen § 7b ist eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses vorzunehmen.

Zu Z 2 und 3 (§ 4 Z 20 bis 42):

In den Gesetzesverweisungen wird das Primärversorgungsgesetz in alphabetischer Reihenfolge eingefügt. In Z 22 (neu) erfolgt eine Zitat Anpassung.

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 2 Z 4 letzter Satz):

Es soll klargestellt werden, dass die dreimonatige Frist für die Einleitung eines Vertragsvergabeverfahrens der Sozialversicherung mit der Zustellung der Entscheidung der Landesregierung als erster Instanz zu laufen beginnt.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 10):

Die Errichtung eines Primärversorgungszentrums als selbstständiges Ambulatorium, dessen Rechtsträger ein Krankenversicherungsträger ist, ist erst zulässig, wenn sich im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach § 14 Primärversorgungsgesetz kein Bewerber gefunden hat. Subsidiär besteht dann für Krankenversicherungsträger als Rechtsträger die Möglichkeit, eine Errichtungsbewilligung für Primärversorgungszentren in der Rechtsform eines selbstständigen Ambulatoriums zu erlangen. Voraussetzung dafür ist, dass die Planung des Regionalen Strukturplanes Gesundheit (RSG) die Einrichtung eines derartigen Zentrums vorsieht. Einer Beschwerde bzw. Revision der Ärztekammer an übergeordnete Instanzen kommt in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung zu.

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 10a):

Es wird entsprechend der Grundsatzbestimmung normiert, dass Beschwerden bzw. Revisionen der Ärztekammern in Errichtungsbewilligungsverfahren für eigene Primärversorgungseinrichtungen eines gesetzlichen Krankenversicherungsträgers keine aufschiebende Wirkung haben. Das bedeutet, dass die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung durch die Erhebung obgenannter Rechtsmittel nicht gehemmt wird. Diese Bestimmung ist im Lichte der Ergänzung im § 7 Abs. 10 zu verstehen.

Zu Z 7 (§ 7b):

Das Primärversorgungsgesetz regelt unter Festlegung von Grundsätzen, dass Primärversorgungseinheiten ua. in der Rechtsform eines selbstständigen Ambulatoriums eingerichtet werden können. Diese Grundsätze enthalten Abweichungen gegenüber den für sonstige selbstständige Ambulatorien geltende Regelungen und werden mit gegenständlicher Novelle in Landesrecht umgesetzt.

Zu Z 8 bis 11 (§ 24 Abs. 7a und 8 sowie § 24a Abs. 8a und 10):

Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) von Ethik- und Arzneimittelkommission sind durch Verfassungsbestimmung weisungsfrei gestellt. Derartige Freistellungen müssen den Anforderungen des Art. 20 Abs. 2 B-VG gerecht werden. Im Einklang mit der zitierten Bestimmung wird der Landesregierung ein Informationsrecht sowie das Recht, die Mitglieder der Ethik- sowie der Arzneimittelkommission aus wichtigem Grund abzurufen, eingeräumt. Als solcher gilt insbesondere der nachträgliche Wegfall der Voraussetzungen für die Bestellung oder ein mit der Stellung des Mitglieds (Ersatzmitglieds) unvereinbares Verhalten.

Zu Z 12 und 13 (§ 67 Abs. 2 und § 69 Abs. 4a):

Im Einklang mit Art. 20 Abs. 2 B-VG wird der Landesregierung ein Informationsrecht sowie das Recht, die Mitglieder der Schiedskommission aus wichtigem Grund abzurufen, eingeräumt. Als solcher gilt insbesondere der nachträgliche Wegfall der Voraussetzungen für die Bestellung oder ein mit der Stellung des Mitglieds (Ersatzmitglieds) unvereinbares Verhalten.

Zu Z 14 (§ 86 Abs. 24):

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.